

Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

BPUK-Gutachten gegen Bagatellverfahren für die Bewilligung von 5G-Antennen: Konsequenzen im Kanton Bern?

Mit dem Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) hat der Bund festgelegt, wie die Strahlung von adaptiven Mobilfunk-Antennen (5G) beurteilt wird. Er hat damit den Bewilligungsbehörden die Rahmenbedingungen für den Ausbau des Mobilfunknetzes geschaffen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat daraufhin in einem Gutachten abklären lassen, ob die neuen Grundlagen ausreichen, damit Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen mit der neuen 5G-Technologie im sogenannten Bagatellverfahren abgewickelt werden können.

Das Gutachten des Instituts für Schweizerisches und internationales Baurecht der Universität Freiburg ist im Juli 2021 publiziert worden. Laut Medienmitteilung der BPUK wird aus dem Gutachten ersichtlich, dass aufgrund der vom Bund vorgegebenen Rechtsgrundlage adaptive Antennen nicht im Bagatellverfahren genehmigt werden können. Solche 5G-Antennen sollten nur noch in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren genehmigt werden. Laut BPUK wird dies erhöhten Aufwand für die kantonalen Bewilligungsbehörden wie auch längere Bearbeitungsfristen bei der Einführung von 5G mit sich bringen.

Die BPUK hat den Kantonen empfohlen, bis zum Abschluss vertiefender Abklärungen durch die Kantone, konkret bis Ende September 2021, keine Bewilligungen mehr für adaptive Antennen im Bagatellverfahren zu erteilen. Bereits im September 2020 hat die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) in einem Entscheid festgestellt, dass die Anwendung des Bagatellverfahrens bei Antennenstandorten in der Landwirtschaftszone rechtswidrig ist.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern der Empfehlung der BPUK gefolgt, bis Ende September 2021 keine Bewilligungen mehr im Bagatellverfahren zu erteilen?
2. Welche Konsequenzen hat das erwähnte Gutachten für die bereits abgeschlossenen, für die laufenden und für die künftigen Bewilligungsverfahren im Kanton Bern?
3. Wie viele adaptive Antennen sind in den letzten Jahren im Kanton Bern im Bagatellverfahren bewilligt worden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei Bewilligungen für 5G ist zu differenzieren, ob sie mit den Grenzwerten für analoge Antennen bewilligt werden oder für den Betrieb mit Korrekturfaktoren für adaptive Antennen. Der Kanton Bern hat bisher keine Bewilligungen für den Betrieb von 5G-Antennen mit Anwendung des Korrekturfaktors für adaptive Antennen erteilt, auf welche sich das Gutachten bezieht. Für den Betrieb von 5G Antennen unter Anwendung der Grenzwerte für analoge Antennen kann das Bagatellverfahren weiterhin angewendet werden. Aufgrund der Empfehlung der BPUK wurden die Baubewilligungsbehörden und die Mobilfunkanbieter explizit darüber informiert, dass für die Aufschaltung der Korrekturfaktoren in jedem Fall ein Baubewilligungsverfahren nötig ist und das Bagatellverfahren ausgeschlossen ist.
2. Keine, weil für die Anwendung der Korrekturfaktoren in jedem Fall ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist.

3. Seit 2019 hat die kantonale NIS-Fachstelle 929 Bagatellvorhaben geprüft: 2019 (310), 2020 (477) und 2021 (142). Dabei handelt es sich jedoch nicht ausschliesslich um Inbetriebnahmen von adaptiven Antennen. Als sogenannte Bagatelländerung gelten beispielweise auch eine Leistungsverschiebung zwischen Antennen und Frequenzen oder die Summierung oder Hinzunahme von Frequenzbändern innerhalb derselben Antenne und desselben Anlagengrenzwertes.

Verteiler

- Grosser Rat